Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Richtlinie zur Förderung von Integrationsprojekten*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

Vom 20. Februar 2026 – V 320 - 412-28203-2025/013 –

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Die Richtlinie zur Förderung von Integrationsprojekten vom 13. Juni 2022 (AmtsBl. M-V S. 307) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 Buchstabe a) erster Anstrich wird die Angabe „„ S.158)“ ersetzt durch „S. 158, 2022 ABl. L 241 S. 16, 2023 ABl. L 65 S. 59), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung (EU) 2025/2190 vom 22.09.2025 (ABl. L, 2025/2190, 24.10.2025).“

2. Nummer 1.1 Buchstabe a) zweiter Anstrich wird nach der Angabe „„ S. 75)“ wie folgt ergänzt: „„ zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung (EU) 2025/1913 vom 18.09.2025 (ABl. L, 2025/1913, 19.09.2025).“

3. Nummer 7.2 Satz 1 wird folgendermaßen ersetzt: „Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines Antrags.“ In Nummer 7.2 Satz 2 werden die Wörter „regionale“ sowie „über die Geschäftsstelle des zuständigen Regionalbeirates“ gestrichen. Satz 3 wird durch folgenden Satz ersetzt: „Die Antragsformulare werden von den Geschäftsstellen der Regionalbeiräte nach positivem Votum des zuständigen Regionalbeirates an den Antragsteller verschickt.“

4. In Nummer 7.3 Satz 1 werden die Wörter „Friedrich-Engels-Platz 5 – 8“ durch die Wörter „Blücherstraße 1“ ersetzt. Nummer 7.3 Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt: „Zuwendungen werden durch Zuwendungsbescheid bewilligt.“

5. Nummer 7.5 Buchstabe a) wird folgendermaßen ersetzt: „der Verwendungsnachweis abweichend von Nr. 5.3.6.2 der VV zu § 44 LHO aus einem zahlenmäßigen Nachweis, einem Sachbericht und dem Nachweis von Drittmitteln besteht.“

6. Nummer 7.5 Buchstabe c) wird folgendermaßen ersetzt: „der zahlenmäßige Nachweis aus der Erklärung nach Maßgabe von Nummer 7.4. Buchstabe b für die bereits abgerechneten Projektzeiträume sowie die bis dahin noch nicht abgerechneten Projektzeiträume besteht.“

7. Nummer 7.5 Buchstabe e) wird gestrichen.

8. Nummer 7.5 Buchstabe f) wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2026 S. 78

* Ändert VV vom 13. Juni 2022; VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 411